



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80555 München

Landesamt für Finanzen
Zentralabteilung
Postfach 60 40
97010 Würzburg

Name
Herr Wonka

Telefon
089 2306-2446

Telefax
089 2306-2804

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
24 – P 1700 – 033 – 31493/11

Datum
19. August 2011

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG); Vollzugsregelung zum 1. September 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vorsitzende des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes hat für die Koalitionsfraktionen eine Initiative zur Änderung des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG angekündigt, der die Fahrkostenerstattung bei Dienstreisen oder Dienstgängen, die von der Wohnung aus angetreten oder dort beendet werden, auf die Höhe derjenigen Kosten begrenzt, die bei Antritt oder Beendigung der Dienstreise an der Dienststelle angefallen wären. Danach soll dies ausnahmsweise nicht gelten, wenn es zur Erledigung des konkreten Dienstgeschäfts aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, die Dienstreise zwischen 20 Uhr und 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag anzutreten oder zu beenden. Die Änderung soll mit Wirkung zum 1. September 2011 in Kraft treten.

Auf Grund dieser konkreten Ankündigung wird das Landesamt gebeten, diese

Änderung im Vorgriff für Dienstreisen ab 1. September 2011 im Vollzug zu berücksichtigen. Ergänzend werden folgende vorläufigen Vollzugshinweise gegeben:

1. Die Änderung gilt erstmalig für Dienstreisen, die ab dem 1. September 2011 angetreten werden.
2. Die Bescheide sind mit einem Rückzahlungsvorbehalt für den Fall zu versehen, dass die beabsichtigte Ausnahmeregelung im Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG nicht Gesetzeskraft erlangt.
3. Voraussetzung für die volle Kostenerstattung von der weiter entfernten Wohnung ist, dass die Dienstreise innerhalb des genannten Zeitfensters deshalb angetreten bzw. beendet wird, weil es zur Erledigung des konkreten Dienstgeschäfts aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. Das zu erledigende Dienstgeschäft muss also termingebunden und die Termingebundenheit muss auf dienstliche Gründe zurückzuführen sein. Damit sollen Fälle ausgeschlossen werden, in denen der Wohnort eines Beschäftigten so gelegen ist, dass dieser nur bei Antritt oder Beendigung der Dienstreise zur Nachtzeit seine Sollarbeitszeit erfüllen kann, oder in denen sich der Beschäftigte aus persönlichen Gründen im Rahmen seiner freien Zeiteinteilung dafür entscheidet, seine Dienstreisen in das Zeitfenster zu legen (Bsp.: ein Beschäftigter im Außendienst verlässt jeden morgen vor 6 Uhr die Wohnung, weil er lieber in der Früh arbeitet und somit auch früher in den Feierabend gehen kann).
4. Vorläufig genügt es, wenn der oder die Dienstreisende im Antrag auf Reisekostenerstattung erklärt, dass die Dienstreise deshalb zwischen 20 Uhr und 6 Uhr bzw. am Wochenende/feiertags angetreten oder beendet wurde, weil es zur Erledigung des konkreten Dienstgeschäfts aus dienstlichen Gründen erforderlich war. Nachforschungen, ob diese Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind, sind nur bei begründeten Zweifeln durchzuführen.

Die obersten Dienstbehörden und der nachgeordnete Bereich wurden gebeten, die Dienstreisenden über die Neuregelung in Kenntnis zu setzen. Den Kommunen wurde empfohlen, die Änderung ebenfalls zum 1. September 2011 umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Hüllmantel', written in a cursive style.

Wilhelm Hüllmantel

Ministerialdirigent

